

berg-Purschenstein, beide in dringenden Privatangelegenheiten. Ich frage: ob die Kammer diese beiden Gesuche zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Freiherr v. Welck entschuldigt sich mit überhäuftem Deputationsarbeiten für die heutige Sitzung. Das waren diejenigen Mittheilungen, welche der geehrten Kammer zu machen waren und wir können nun zur heutigen

Tagesordnung

übergehen, auf welcher sich der Bericht der zweiten Deputation über den Entwurf, einige Abänderungen des Schlachtsteuergesetzes betreffend, befindet. Herr v. Erdmannsdorf wird die Güte haben, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Erdmannsdorf:

(Nach Vortrag des königlichen Decrets, s. dasselbe *LM. II. K. Nr. 14 S. 206.*)

Ich weiß nicht, ob es nöthig sein wird, die Motiven zu verlesen, da der Tarif, der dem Decrete zu Grunde liegt, von der Regierung zurückgezogen ist und die Motiven lediglich auf diesen sich beziehen, folglich auch diese mit als zurückgezogen zu betrachten sind. Ich weiß nicht, ob die hohe Staatsregierung verlangt, daß dieselben dennoch verlesen werden.

Regierungscommissar Kühne: Die Regierung ist einverstanden, daß die Motiven nicht verlesen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich frage: ob die Kammer unter den vorwaltenden Umständen von Vorlesung der Motiven zu dem Schlachtsteuergesetze absehen will? — Einstimmig Ja*).

Referent v. Erdmannsdorf: Dagegen werde ich um Erlaubniß bitten, gleich §. 1 mit vorlesen zu dürfen, da jedenfalls die allgemeine Debatte sich nothwendiger Weise mit auf den in §. 1 befindlichen Tarif erstrecken muß. Wenn also der Herr Präsident gütigst gestattete, würde ich, wenn der allgemeine Theil gelesen ist, auch §. 1 mit lesen.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, es ist in der Regel in dieser Weise gehalten worden.

Referent v. Erdmannsdorf: Das Gesetz lautet:

Gesetz,

die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben eine Revision der Gesetzgebung bezüglich der Schlachtsteuer und Fleischübergangs-(Verbrauchs-)Abgabe im Allgemeinen für angemessen befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch, wie folgt:

*) S. diese Motiven *LM. II. K. Nr. 14. S. 206* flg.

§. 1.

I. Schlachtsteuer.

1) Betrag.

Für alles Vieh, welches zum Verkauf (zur Bank) oder zum Hausverbrauch geschlachtet werden soll, möge dasselbe erkauft oder in eigener Wirthschaft erzeugt und aufgezogen worden sein, mit alleiniger Ausnahme der Kämmer, der Span- oder Saugferkel unter sechs Wochen, der Ziegen und der Ziegenböcke, ist vom 1852 ab die Schlachtsteuer, einschließlich des darunter begriffenen außerordentlichen Zuschlags, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande, bis auf Weiteres, nach den im beigefügten Tarif unter A. 1.—5., vorgeschriebenen Sätzen und zusätzlichen Bestimmungen zu erheben.

Der Bericht der Deputation lautet:

Die Schlachtsteuer hatte in neuerer Zeit gar manche Stadien zu durchlaufen und sehr verschieden waren die Principien, welche man sich bestrebte ihr zu Grunde zu legen. Während in früherer Zeit diese Steuer sich einer ziemlichen Stabilität zu erfreuen hatte, haben wir in dem Zeitraum von wenig mehr als einem Jahre sechs verschiedene Tarife erblickt: Zwei derselben wurden von der hohen Staatsregierung vorgelegt, zwei andere von ihr gut geheißten und unter Mitwirkung ihrer Commissarien entworfen, zwei endlich haben ihre Zustimmung zur Zeit noch nicht erlangt, nämlich der, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden, und der von der Minorität der unterzeichneten Deputation vorgeschlagene.

Die hauptsächlichste und jedenfalls die zunächstliegende Aufgabe der Deputation ist es, diese verschiedenen Tarife zusammenzustellen, zu beleuchten, sie zu vergleichen, nicht allein unter einander, sondern auch mit denen der Jahre 1834 und 1840. Einzig auf diese Weise wird es der Kammer möglich sein, sich ganz klar zu werden in einer Angelegenheit, welche zwar viel besprochen worden, aber trotzdem, oder vielleicht eben dadurch ziemlich verwickelt ist.

Um jene Beleuchtung und diese Vergleiche der geehrten Kammer zu erleichtern, erlaubt man sich in der Beilage sub A. diese Tarife zusammenzustellen und darauf allenthalben sich zu beziehen. Der historischen Vollständigkeit halber schickt die Deputation eine kurze Notiz voran über die vor 1834 bestandenen Schlachtsteuerverhältnisse.

I. Die Schlachtsteuer wurde zuerst in Sachsen eingeführt im Jahre 1628 unter dem Namen „Schlachtpfennig.“ Diesen Namen führte sie nach der That, denn jedes Pfund Fleisch, gleichviel welcher Gattung, gleichviel ob es zur Bank oder ins Haus geschlachtet worden, zahlte einen Pfennig Steuer.

II. Im Jahre 1657 wurde zuerst der Unterschied zwischen Bank- und Hauschlachten aufgestellt. Die Steuer für das Bankchlachten wurde verdoppelt, die für das Hauschlachten auf 1 Pf. pro Pfund belassen.

III. Das Fleischsteuermandat von 1818 (Gesetzsammlung von 1818 Seite 37) erhält jenen Unterschied wie diesen Steuersatz aufrecht (— ebenfalls 2 Pf. beim Bank-, 1 Pf. beim Hauschlachten —) fügt aber noch einen Eingangszoll hinzu, welcher 2 Pf. für jedes Pfund frisches und 4 Pf. für jedes Pfund geräuchertes Fleisch, Speck oder Wurst betrug. — Dieses Verhältniß bestand fort bis zu dem Zeitpunkt, wo in Sachsen das gesammte Steuersystem eine Veränderung erlitt.